



Beschlussempfehlung

—

Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 8/1784**

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Sandra Hietel-Heuer

Der Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung der Ausschüsse für Inneres und Sport sowie für Finanzen, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 8 : 5 : 0

Kathrin Tarricone
Ausschussvorsitz

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 8/1784

**Gesetz zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes sowie zur
Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes
Sachsen-Anhalt.**

vom...

**Artikel 1
GEG-Ausführungsgesetz (AG-GEG LSA)**

**§ 1
Zuständigkeiten, Sachverständige**

(1) Für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes sind, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind, zuständig.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde nimmt auch bei Vorhaben, bei denen aufgrund des Vorrangs anderer Gestattungsformen eine Baugenehmigung entfällt oder nach anderen Vorschriften eingeschlos-

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

Gesetz zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes _____.

**Artikel 1
__Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum
Gebäudeenergiegesetz (AG-GEG LSA)**

**§ 1
Zuständigkeiten, Sachverständige**

(1) **Zuständig** für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes **vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1321), in der jeweils geltenden Fassung** sind, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen sind ____.

(2) wird gestrichen

sen ist, die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständig

1. Als Kontrollstelle für die Überprüfung der Stichproben gemäß § 99 Abs. 1 GEG sowie die nicht personenbezogene Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten Daten nach § 100 GEG. Die vorläufige Aufgabenwahrnehmung des Deutschen Instituts für Bautechnik als Kontrollstelle nach § 114 Satz 2 GEG bleibt davon unberührt.
2. Für die Stichprobenkontrolle von Erfüllungserklärungen nach § 92 GEG in einem statistisch signifikanten Prozentanteil von mindestens 1 v. H. aller in einem Kalenderjahr abgegebenen Erfüllungserklärungen für neu errichtete Gebäude sowie für Bestandsgebäude.

(4) Die zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 88 GEG Berechtigten als Sachverständige heranziehen.

§ 2 Erfüllungserklärung

Erfüllungserklärungen nach § 92 GEG sind von den nach § 88 GEG berechtigten Personen auszustellen.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständig

1. als Kontrollstelle für ___ Stichprobenkontrollen nach § 99 Abs. 1 **des Gebäudeenergiegesetzes, soweit nicht das Deutsche Institut für Bautechnik nach § 114 Satz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes zuständig ist**, sowie für die ___ Auswertung der hierbei erhobenen und gespeicherten **nicht personenbezogenen** Daten nach § 100 **des Gebäudeenergiegesetzes**, ____
2. für die **nach § 2 Abs. 2 durchzuführenden** Stichprobenkontrollen von Erfüllungserklärungen nach § 92 **des Gebäudeenergiegesetzes** _____.

(4) Die zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben die nach § 88 **des Gebäudeenergiegesetzes** berechtigten **Personen** als Sachverständige heranziehen, **es sei denn, die Person war bereits mit der Erstellung des zu prüfenden Energieausweises oder der zu prüfenden Erfüllungserklärung befasst.**

§ 2 Erfüllungserklärung

(1) Erfüllungserklärungen nach § 92 **des Gebäudeenergiegesetzes** sind von den nach § 88 **des Gebäudeenergiegesetzes** berechtigten Perso-

§ 3

Ausgleich für Mehrkosten bei den Kommunen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist, erhalten für die durch die Wahrnehmung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehenden Mehrkosten einen Betrag von insgesamt jeweils 102 603 Euro für die Kalenderjahre 2022 und 2023.

§ 3

Ausgleich für Mehrkosten _____

nen auszustellen.

(2) Erfüllungserklärungen nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes sind stichprobenartig zu kontrollieren. Die Stichprobenkontrollen sollen in einem Umfang erfolgen, der einem statistisch signifikanten Prozentsatz von mindestens 1 v. H. aller in einem Kalenderjahr abgegebenen Erfüllungserklärungen für neu errichtete Gebäude sowie für Bestandsgebäude entspricht.

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden, denen die Aufgabe einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen ist, erhalten für die durch die Wahrnehmung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehenden Mehrkosten einen Betrag von insgesamt 206 291 Euro für das Kalenderjahr 2023. **Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 für das Jahr 2023 setzt sich**

- 1. für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes aus dem Anteil des Zuweisungsbetrages nach § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes geltenden Fassung, der auf den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes**

(2) Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 auf die dort angegebenen Gebietskörperschaften für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer jeweils aktuellen allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres.

entfällt, und

2. für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes aus dem Anteil des Zuweisungsbetrages nach Satz 1, der auf den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes bis zum 31. Dezember 2023 entfällt,

zusammen.

(2) Die Verteilung der Zuweisungen nach Absatz 1 auf die dort angegebenen Gebietskörperschaften für ihren Zuständigkeitsbereich erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres; **abweichend davon wird der Zuweisungsbetrag für das Jahr 2023 unter Anrechnung des Betrages, der am 10. April 2023 nach § 5 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes geltenden Fassung ausgezahlt wurde, am 10. des Monats ausgezahlt, der auf den Monat des Inkrafttretens des Gesetzes zu Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes folgt.** Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer jeweils aktuellen allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres.

(3) Ab dem Haushaltsjahr 2024 erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

**§ 4
Verordnungsermächtigung**

Das für Energieeinsparung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren zur Durchführung des Gebäudeenergiegesetzes ergänzend zu regeln.

**§ 5
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(3) unverändert

(4) Das für Energieeinsparung zuständige Ministerium evaluiert die durch die Wahrnehmung der mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entstehenden Mehrkosten vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und erstattet dem Landtag von Sachsen-Anhalt Bericht über das Ergebnis der Evaluierung.

**§ 4
Verordnungsermächtigung**

Das für Energieeinsparung zuständige Ministerium wird **nach § 94 Satz 3 des Gebäudeenergiegesetzes** ermächtigt, durch Verordnung **die Ermächtigungen nach § 94 Satz 1 und 2 des Gebäudeenergiegesetzes wahrzunehmen** ____, soweit dieses Gesetz keine Regelungen trifft.

**§ 5
Sprachliche Gleichstellung**

wird gestrichen

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes
Sachsen-Anhalt

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 138), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht Kostentarif (laufende Nummer) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 46a erhält folgende Fassung:

„46a GEG-Ausführungsgesetz.“
2. Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Ausfertigungen“ wird die Angabe

„GEG-Ausführungsgesetz 46a“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes
Sachsen-Anhalt

Die Anlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch ____ Verordnung vom **9. Oktober 2023** (GVBl. LSA S. **583**), wird wie folgt geändert:

1. **Nummer 46a der Übersicht Kostentarif (Ifd. Nr.) ____ erhält folgende Fassung:**

„46a **Gebäudeenergiegesetz** ____ _“.
2. Die Übersicht Kostentarif (alphabetisch) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe

„Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz /
Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 46a“

wird gestrichen.

b) Die Angabe „Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz/Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz 46a“ wird gestrichen.

3. Der Kostentarif laufende Nummer 46a erhält folgende Fassung:

„46a GEG-Ausführungsgesetz“.

„1. Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 102 Abs. 1 oder § 103 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes 50 bis 2 500 Euro

2. Erforderliche behördliche Anordnungen nach § 95 Satz 1 des Gebäudeenergiegesetzes 25 bis 1 000 Euro.“

b) Nach der Angabe

„Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt 54“

wird **folgende** Angabe **eingefügt**:

„Gebäudeenergiegesetz _____ 46a“ ____.

3. Der Kostentarif laufende Nummer 46a erhält folgende Fassung:

„46a Gebäudeenergiegesetz _____“

1 Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung nach § 102 Abs. 1 oder § 103 Abs. 1 des Gebäudeenergiegesetzes 50 bis 2 500 Euro

2 Erforderliche behördliche Anordnungen nach § 95 Satz **1** des Gebäudeenergiegesetzes 25 bis 1 000 Euro“.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Energiespar-Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 427) sowie das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 650) und die Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) außer Kraft.

Artikel 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) unverändert
- (2) Gleichzeitig treten **außer Kraft**:
1. das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 650),
 2. die Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) **und**
 3. die Energiespar-Durchführungsverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 427). ____